



## bericht aus brüssel

Kerstin Wolf

### Endspurt vor der Europawahl

Mit dem näher rückenden Ende der fünfjährigen Amtszeit des luxemburgischen Kommissionspräsidenten Claude Juncker und seines Kabinetts – die Europawahlen stehen im Mai 2019 an –, wurden die Anstrengungen noch einmal verstärkt, laufende Vorhaben noch innerhalb der Legislaturperiode abzuschließen. Dazu gehören insbesondere Initiativen aus der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, die die Kommission am 6.5.2015 vorgestellt hatte.

#### I. Trilog-Einigung zur Richtlinie über den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht

Die Europäische Kommission hatte ihre Vorschläge zum *Company Law Package* am 25.4.2018 veröffentlicht.<sup>1</sup> Ziel ist es, das Gesellschaftsrecht im europäischen Binnenmarkt zu modernisieren, nachdem sich zuvor der Vorschlag für die Einpersonengesellschaft mit beschränkter Haftung (SUP)<sup>2</sup> nicht hatte durchsetzen können. Das *Company Law Package* besteht aus zwei Vorschlägen zur Änderung der Gesellschaftsrechtsrichtlinie (GesRRL).<sup>3</sup> Der erste Vorschlag regelt den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (kurz DigitalisierungsRL-E), der auch die größten Änderungen für die praktische Tätigkeit im Notariat erwarten lässt.

Aufgrund der DigitalisierungsRL-E soll es künftig möglich werden, Gründungen

sowie Handelsregisteranmeldungen (einschließlich Zweigniederlassungen) bestimmter Kapitalgesellschaften in sämtlichen Mitgliedstaaten grenzüberschreitend komplett online vorzunehmen. Die Kommission verspricht sich von der europaweiten Vernetzung und Digitalisierung der Handels- bzw. Unternehmensregister einen Anreiz für europäische Unternehmen, die Niederlassungsfreiheit zu nutzen und vermehrt geschäftliche Chancen auch im Ausland zu suchen. Die künftigen Einsparungen für die Unternehmen durch Online-Eintragung und Online-Einreichung schätzt die Kommission auf eine Größenordnung zwischen 42 und 84 Mio. €. Ferner wird eine Beschleunigung und Vereinfachung des Gründungsvorgangs erwartet, unter anderem durch die obligatorische Bereitstellung von Musterformularen.

Sowohl die von der Europäischen Kommission im Vorfeld durchgeführten Konsultationen als auch die nach der Veröffentlichung erfolgte Beteiligung der Stakeholder hatten allerdings gezeigt, dass es wichtig ist, die angestrebte Digitalisierung nicht auf Kosten der Rechtssicherheit und Registertransparenz gehen zu lassen, und die Geldwäscheprävention es erforderlich macht, eine zuverlässige Identitätskontrolle sicherzustellen, wie es in Deutschland durch den Notarvorbehalt gewährleistet ist. Auch der Deutsche Notarverein hatte umfangreich zu den Vorschlägen Stellung genommen.<sup>4</sup> Die mit der Digitalisierung des Gründungsverfahrens einhergehenden Folgen waren zudem Thema der elften berufspolitischen Tagung des Deutschen Notarvereins in Berlin.<sup>5</sup>

Im Februar 2019 wurde nun im interinstitutionellen Trilog zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und Rat letztlich eine Lösung gefunden, die einerseits dem Wunsch nach einer Online-Gründung Rechnung trägt, bei der eine persönliche Anwesenheit des Gründers künftig nur noch in Ausnahmefällen verlangt werden kann, andererseits aber auch nationale Interessen an Registertransparenz und präventiver Rechtskontrolle berücksichtigt. Das Online-Verfahren, das neben die bisherigen Gründungsformen treten wird, ist nur für die in der neuen Anlage IIa genannten Gesellschaften verpflichtend anzubieten; das ist in Deutschland die GmbH, hinsichtlich AG und KGaA bleibt es eine freiwillige Entscheidung. Für die Online-Gründung von Gesellschaften, Handelsregisteranmeldungen und die Registrierung von Zweigniederlassungen dürfen die Mitgliedstaaten Notare auch künftig einbinden. Da gleichzeitig gewährleistet werden muss, dass das Verfahren komplett online stattfinden kann, wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, technische Mittel einzuführen, wie die Beurkundung per Videokonferenz. Hinsichtlich der online verwendbaren Musterformulare ist geregelt, dass die Mitgliedstaaten solche Formulare zwingend nur für die Gründung einer GmbH bereitstellen müssen, die Verwendung der Muster durch die Gründer jedoch freiwillig ist und im Übrigen nichts an nationalen Formvorschriften ändert. Der Notarvorbehalt in Deutschland kann daher unverändert bestehen bleiben.

Das Verhandlungsergebnis aus dem Trilog muss noch formal vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommen werden. Nach Inkrafttreten der Richtlinie ist eine Umsetzungsfrist auf nationaler Ebene von zwei Jahren – mit einer Verlängerungsmöglichkeit um ein Jahr – vorgesehen.

<sup>1</sup> Zu den Vorschlägen bereits S.D.J. Schmitz, *notar* 2018, 234.

<sup>2</sup> *Societas Unius Personae*; siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, COM(2014) 212 final vom 9.4.2014.

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts.

<sup>4</sup> Abrufbar unter <https://www.dnotv.de/stellungnahmen/vorschlaege-der-eu-kommission-zum-company-law-package/>.

<sup>5</sup> Siehe hierzu den Tagungsbericht *notar* 2019, 97 ff.

## II. Trilog-Einigung zur Richtlinie zu grenzüberschreitenden Umwandlungen

Der zweite Vorschlag aus dem *Company Law Package* ist eine Richtlinie zu grenzüberschreitenden Formwechseln, Verschmelzungen und Spaltungen, kurz UnternehmensmobilitätRL-E.<sup>6</sup> Trotz ursprünglich sehr unterschiedlicher Positionen konnte im März 2019 im Trilog ein Kompromiss zwischen Europäischem Parlament und Rat gefunden werden.

Das Parlament hatte unter anderem gefordert, die ursprünglich sehr weite Generalklausel zur Bekämpfung missbräuchlicher Gestaltungen („*artificial arrangements*“) präziser zu definieren. Nunmehr haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen der begründete Verdacht besteht, dass die Maßnahme missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecken zur Umgehung oder Vermeidung von nationalem oder EU-Recht oder kriminellen Zwecken dienen soll, im Wegzugstaat die erforderliche Vorabbescheinigung nicht ausgestellt wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit nicht durchsetzen konnte sich das Parlament dagegen mit dem Wunsch, auch nachträglich noch bis zu zwei Jahre bereits eingetragene Umwandlungen auf mögliche Umgehungs-gestaltungen überprüfen zu können. Im Bereich Arbeitnehmermitbestimmung blieb es bei der von der Kommission vorgeschlagenen 4/5-Lösung, nach der eine Verhandlungspflicht besteht, wenn die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer vier Fünftel des Schwellenwertes übersteigt, ab dem im Wegzugstaat die unternehmerische Mitbestimmung beginnt. Durchsetzen konnte sich das Parlament auch bei der Forderung nach einer Verlängerung des Bestandsschutzes der Arbeitnehmermitbestimmung für nachfolgende nationale und grenzüberschreitende Umwandlungen. Dieser wurde von drei auf vier Jahre heraufgesetzt. Im Trilog ergänzt wurde die Einbeziehung der grenzüberschreitenden Spaltung als Ausgliederung zur Neugründung; der ursprüngliche Kommissionsvorschlag regelte nur die Auf- und Abspaltung zur Neugründung. Weiterhin ungerügt bleibt dagegen die grenzüberschreitende Spaltung/Ausgliederung zur Aufnahme. Erreicht wurde ferner vom Rat ein Verzicht auf den Umwandlungsprüfbericht für die Gesellschafter, sofern alle Anteilseiner einverstanden sind.

<sup>6</sup> Siehe dazu *Heckschen/Strnad*, *notar* 2018, 435 ff.; *S.D.J. Schmitz*, *notar* 2018, 234.

Der Bericht an die Arbeitnehmer ist dagegen nur entbehrlich, wenn die Gesellschaft außer ihren Organen keine Arbeitnehmer hat. Der Umwandlungs-/Verschmelzungs-/Spaltungsplan ist – wie von der Kommission vorgesehen – von einem unabhängigen Experten zu prüfen, allerdings kann bei einstimmigem Verzicht aller Unternehmensbeteiligten darauf verzichtet werden. Hinsichtlich der Formvorschriften wurde vom Kommissionsvorschlag beibehalten, dass insbesondere der Umwandlungsplan, der Antrag auf Erteilung der Vorabbescheinigung und andere einzureichende Unterlagen, die für die Prüfung der Umwandlung erforderlich sind, vollständig online und ohne das Erfordernis des persönlichen Erscheinens eingereicht werden können. Der Kompromiss verweist dabei auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften in der DigitalisierungsRL-E. Die Gremien von Parlament und Rat müssen dem Trilogergebnis noch formal zustimmen. Nach der Veröffentlichung der Richtlinie ist sodann eine dreijährige Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten vorgesehen.

## III. Single Digital Gateway (SDG) bereits im November 2018 veröffentlicht

Bereits abgeschlossen wurden die Arbeiten an einem weiteren Vorschlag zur Digitalisierung des Binnenmarkts, der Verordnung über ein zentrales digitales Zugangstor, kurz SDG. Die Verordnung, die das *Company Law Package* auf der Verwaltungsebene ergänzt, wurde am 21.11.2018 veröffentlicht. Das SDG, das über eine Nutzerschnittstelle, die in allen Amtssprachen der EU zugänglich ist, bindet die nationalen Verwaltungsseiten an das bereits vorhandene Internetportal der EU „*Ihr Europa/Your Europe*“ an. Über das SDG erhalten die EU-Bürger digitalen Zugang zu 13 ausgewählten Verwaltungsvorgängen in allen Mitgliedstaaten, dazu gehören unter anderem die Zulassung oder Ummeldung eines Kfz, die Anerkennung akademischer Grade oder die Beantragung einer Geburtsurkunde. Die ursprünglich vorgesehene Erstreckung des Anwendungsbereichs auch auf die Gründung von Unternehmen wurde im Hinblick auf die diesen Bereich regelnde DigitalisierungsRL-E auf die reine Meldung einer Geschäftstätigkeit bzw. die Zulassung zur Ausübung, Änderung oder Einstellung einer Geschäftstätigkeit beschränkt. Nicht umfasst werden daher Eintragungen im Zusammenhang mit der Grün-

dung von Kapital- und Personenhandels-gesellschaften sowie diese betreffende spätere Anmeldungen und Einreichungen von Meldungen, ferner nicht die erstmalige Eintragung des Einzelkaufmanns in das Handelsregister.<sup>7</sup> Ab Ende 2020 sollen EU-Bürger das Portal zu Informationszwecken nutzen können, ab Ende 2023 sollen dann auch die Verwaltungsverfahren online möglich sein.

## IV. Richtlinie über den Warenhandel und Richtlinie über Bereitstellung digitaler Inhalte

Am 9.12.2015 hatte die Kommission ein Paket aus zwei Vorschlägen vorgestellt, deren Ziel wiederum die Schaffung eines digitalen Binnenmarkts ist. Mit den Initiativen sollen für Verbraucher und Unternehmer vertragsrechtliche Hindernisse im grenzüberschreitenden Handel beseitigt werden.

Der erste Vorschlag bezog sich zunächst auf eine Richtlinie über bestimmte Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren. Es zeichnete sich jedoch schnell ab, dass ein Auseinanderfallen der Regelungen für den Online-Handel und den klassischen Warenhandel nicht mehrheitsfähig ist. Die Art und Weise des Zustandekommens des Vertrages hätte zu unterschiedlichen Gewährleistungsansprüchen geführt, was vor allem der Handel kritisierte. Daraufhin hatte die Kommission den Vorschlag zurückgezogen und am 31.10.2017 einen geänderten Vorschlag zur Richtlinie über den Warenhandel vorgelegt, deren Anwendungsbereich nun den Online-Handel und den klassischen Warenhandel erfasst, was gleichzeitig die geltende Verbrauchsgüterkauf-RL obsolet machen wird.

Der zweite Vorschlag aus dem Paket ist die Richtlinie über Bereitstellung digitaler Inhalte, mit der ein harmonisierter Rahmen von vertragsrechtlichen Bestimmungen für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte (z. B. Musik und Online-Videos), digitaler Dienstleistungen (z. B. Cloud-Dienste, Facebook und YouTube) und dauerhafte Datenträger, die ausschließlich der Übermittlung digitaler Inhalte dienen (z. B. DVDs), geschaffen wird. Dadurch soll das Vertrauen des Verbrauchers bei grenzüberschreitenden Käufen gestärkt und damit das wirtschaftliche Wachstum gefördert werden.

<sup>7</sup> Siehe dazu auch *Kilian*, *notar* 2019, 13, 18.

Am 29.1.2019 wurde im interinstitutionellen Trilog für beide Richtlinienvorschläge eine Einigung gefunden, die nun noch von den beiden Gesetzgebungsorganen formal bestätigt werden muss. Problematisch waren unter anderem Fragen gewesen, ob Waren mit digitalem Inhalt (sog. *smart goods* wie intelligente Kühlschränke oder intelligente Uhren) beiden Richtlinien unterfallen sollen, welche Gewährleistungsfristen gelten und welche Hierarchie der Gewährleistungsrechte besteht.

Nach dem gefundenen Kompromiss sollen Waren mit digitalem Inhalt ausschließlich der Richtlinie über Warenhandel unterfallen. Ferner wird der Verkäufer verpflichtet, während eines Zeitraums, den der Verbraucher je nach Art und Zweck des Produktes vernünftigerweise erwarten kann, Aktualisierungen bereitzustellen. Die Gewährleistungsfrist nach der Richtlinie über Warenhandel beträgt mindestens zwei Jahre, kann aber durch nationale Regelung verlängert werden. Eine Hierarchie der Gewährleistungsrechte wurde nicht aufgenommen, die Ausgestaltung wird nationaler Regelung überlassen.

Der Kompromiss zur Richtlinie über digitale Inhalte sieht unter anderem vor, dass Anbietern bei nicht erfolgter Bereitstellung eine zweite Chance eingeräumt werden sollte, bevor der Vertrag gekündigt werden kann; ferner werden unter Rücksichtnahme auf bestehende nationale Unterschiede die Verjährungsfristen oder Garantiezeiten nicht vollständig harmonisiert, sondern nur festgelegt, dass die Haftung des Anbieters im Falle einer Vertragswidrigkeit nicht kürzer als zwei Jahre sein dürfe.

## V. Zustellungs- und Beweisaufnahmeverordnung

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung sieht die Europäische Kommission auch Anpassungsbedarf bei der grenzüberschreitenden Dokumentenzustellung und grenzüberschreitenden Beweisaufnahme und hat am 31.5.2018 zwei Vorschläge für eine geänderte Europäische Zustellungsverordnung (EUZVO-E) und Europäische Beweisaufnahmeverordnung (EUBVO-E) vorgelegt, mit denen Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden sollen.

Sowohl die EUZVO-E als die EUBVO-E sehen künftig ein dezentralisiertes IT-System vor, das alle nationalen IT-Systeme miteinander verbindet. Hierüber sollen die gesamte Kommunikation und der

Dokumentaustausch erfolgen. Rechts-hilfersuchen sollen sogar zwingend nur elektronisch übermittelt werden.

Für Beweisaufnahmen durch Zeugenvernehmung eines nicht im Mitgliedstaat befindlichen Zeugen soll nach der EUZVO-E verstärkt das Mittel der Videokonferenz eingesetzt werden können. Ferner soll die Mitwirkung eines Zeugen an der unmittelbaren Beweisaufnahme verpflichtend sein. Eine der Änderungen, die das Parlament ergänzen möchte, ist die Möglichkeit für Notare, die nach nationalem Recht dazu befugt sind, direkt die Beweisaufnahme durchzuführen.

Nach der EUZVO-E soll die unmittelbare Zustellung im Sinne von Art. 15 nunmehr in allen Mitgliedstaaten zulässig sein, unabhängig davon, ob eine solche nach dem Recht des Mitgliedstaates zulässig ist. Neu ist auch die Regelung, wonach im Anschluss an die Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks an den Beklagten das Recht des Forummitgliedstaates die Parteien, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, verpflichten kann, einen Vertreter zum Zwecke der Zustellung von Schriftstücken zu bestellen.

Die Digitalisierung der Übermittlung von Dokumenten macht es allerdings aus Gründen der Rechts- und Verfahrenssicherheit auch erforderlich, Vorsorge zu treffen, dass nicht die Anforderungen an den Echtheitsnachweis nach nationalem Recht unterlaufen werden. Hier muss im Legislativverfahren noch ein Kompromiss gefunden werden, der auch bei digitalisierter Übermittlung den Echtheitsnachweis von öffentlichen Urkunden gewährleistet. Das Europäische Parlament hat im Februar seinen Standpunkt zum Kommissionsentwurf in erster Lesung festgelegt. Im Rat sind derzeit noch die Arbeitsgruppen damit befasst.

## VI. Brüssel IIA-Verordnung

Nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Digitalisierung steht die Neufassung der Brüssel IIA-VO, die die Kommission mit ihrem Vorschlag vom 30.6.2016 (Brüssel IIA-VO-E) verfolgt.

Die bestehende Verordnung, die in allen Mitgliedstaaten außer Dänemark gilt, befasst sich mit der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, die in einem anderen Mitgliedstaat in Bezug auf Ehesachen (mit Ausnahme des Güterrechts) oder Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung ergangen

sind. Ferner enthält sie Regelungen zu Fällen internationaler Kindesentführung. Mit der Neuordnung durch die Brüssel IIA-VO-E soll das Kindeswohl besser geschützt werden, indem die Verfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Weiter soll der freie Verkehr gerichtlicher Entscheidungen verbessert werden, wozu nunmehr für alle Entscheidungen der elterlichen Verantwortung das Erfordernis der Vollstreckbarkeitsklärung („*Exequaturverfahren*“) entfallen und durch ein System der gegenseitigen Anerkennung ersetzt werden soll.

Eine politische Einigung ist für Juni 2019 geplant. Die rumänische Ratspräsidentschaft hat erklärt, dieses Dossier, in dem das Europäische Parlament nur konsultiert wird, als Priorität zu behandeln.

## VII. Whistleblower-Richtlinie

Am 23.4.2018 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern (sog. *Whistleblowern*) veröffentlicht. Nach den Enthüllungsskandalen wie *Panama Papers*, *Paradise Papers* oder *Luxleaks*, sieht die Kommission Bedarf, einen einheitlichen politischen Rahmen zur Stärkung des Hinweisgeberschutzes auf EU-Ebene zu schaffen.

Erfasst werden sollen nur Verstöße gegen Unionsrecht, genannt sind die Bereiche öffentliches Auftragswesen, Finanzdienstleistungen sowie Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, kerntechnische Sicherheit, öffentliche Gesundheit, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen.

Zu den geplanten Maßnahmen gehören die Einführung klarer Meldekanäle für Hinweisgeber innerhalb und außerhalb der Organisation, um die Vertraulichkeit zu wahren, und ein dreistufiges Meldesystem. Als erste Stufe müssen alle Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von mehr als 10 Mio. € ein internes Verfahren für den Umgang mit Meldungen von Hinweisgebern einführen. Dies gilt auch für alle Landes- und Regionalverwaltungen sowie Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern. Soweit die Meldung hierüber fehlschlägt, ist die nächste Stufe die Meldung an die zuständigen Behörden und schließlich als dritte Stufe der Gang des

Hinweisgebers an die Öffentlichkeit. Vergeltungsmaßnahmen jeder Art gegenüber dem Hinweisgeber sollen untersagt und geahndet werden. Falls ein Hinweisgeber Vergeltungsmaßnahmen erleidet, soll er Zugang zu kostenloser Beratung und angemessenen Abhilfemaßnahmen erhalten. Am 12.3.2019 wurde im Trilog eine Einigung

gefunden, die noch von dem Europäischen Parlament und dem Rat bestätigt werden muss. Die Einigung wurde möglich, nachdem insbesondere Deutschland, Frankreich und Italien einer Forderung des Europäischen Parlaments nachgegeben hatten, das Meldesystem im Bedarfsfall auf zwei Stufen zu reduzieren, sodass der Hin-

weisgeber sich direkt außerhalb des Unternehmens an die zuständigen Meldestellen wenden kann. Nach Inkrafttreten sieht die Richtlinie eine Umsetzung auf nationaler Ebene bis zum 15.5.2021 vor.

Rechtsanwältin Kerstin Wolf ist Leiterin des Büros in Brüssel.

## Impressum

### notar

Monatsschrift für die gesamte notarielle Praxis und Mitteilungsblatt des Deutschen Notarvereins

### Herausgeber

Prof. Dr. Walter Bayer, Jena  
Notar Dr. Peter Schmitz, Köln  
Notar Dr. Oliver Vossius, München  
Richter am BGH a.D. Roland Wendt, Karlsruhe

### Schriftleiter

Notarassessor Dr. Stefan Schmitz, Berlin  
Notar Andreas Schmitz-Vormoor, Remscheid

### Redaktion

Anke Harsch

### Bildnachweis

Notar Dr. Jens Jeep (Rubrikköpfe)

### Fachredakteure

Handelsregister  
Notar Dr. Thomas Kilian, Aichach

Steuerrecht  
Notar Dr. Jörg Ihle, Bergisch Gladbach-Bensberg

Bauträgerrecht  
Notar Christian Esbjörnsson, Rosenheim

Gesellschaftsrecht  
Notar Prof. Dr. Heribert Heckschen, Dresden  
Korina Strnad, LL. M., Dresden

Wohnungseigentum  
Notarassessorin Dr. Friederike von Türkheim,  
M. Jur. (Oxford), LL. M (Krakau)

Beurkundungs- und Berufsrecht  
Notar Dr. Tobias Genske, Erfurt

Erbrecht  
Notar Dr. Christoph Röhl, Wegscheid

Grundbuch  
Rechtsanwalt und Notar Ulrich Spieker, Bielefeld

Notarkosten  
Dipl.-Rpfl. (FH) Harald Wudy, Leipzig

Immobilienkauf  
Notar Dr. Hans-Frieder Krauß, LL. M. (Michigan),  
München

Immobilienzuwendung  
Notar Dr. Christian Vedder, Gunzenhausen

Familienrecht  
Notarin Dr. Karin Raude, Aachen

### Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift:

E-Mail: [schriftleitungnotar@notarverlag.de](mailto:schriftleitungnotar@notarverlag.de)

### Manuskripte

Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

### Urheber- und Verlagsrechte

Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

### Erscheinungsweise

Monatlich

### Anzeigenverwaltung

Deutscher Notarverlag GmbH  
Rochusstraße 2-4, 53123 Bonn  
E-Mail: [anzeigen@notarverlag.de](mailto:anzeigen@notarverlag.de)

### Bezugspreis

Jahresabonnement: 139,00 EUR (zzgl. MwSt., zzgl. Versandkosten)  
Einzelheft: 16,20 EUR (zzgl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

### Bestellungen

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

### Verlag

Deutscher Notarverlag  
Rochusstraße 2-4, 53123 Bonn  
Tel. 0 800 - 66 82 78 30  
Fax 0 800 - 66 82 78 39  
E-Mail: [riedel@notarverlag.de](mailto:riedel@notarverlag.de)

### Koordination im Verlag

Jana Riedel

### Satz

Reemers Publishing Services GmbH,  
Krefeld

### Druck

Hans Soldan Druck GmbH, Essen

### ISSN

1860-8760

### Hinweis

Namensbeiträge, Leserbriefe o. Ä. geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion oder des Deutschen Notarvereins wieder.